

Kleine Anfrage

der Abg. Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zuzugsbeschränkungen und Wohnsitzauflagen für Asylbewerber – Betrachtung einer Kommune als „Soziallabor“ durch ein Mitglied der Landesregierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mittel (z. B. rechtliche Mittel, Verwaltungshandeln) stehen Kommunen zur Verfügung, um den Zuzug von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylbewerbern zu begrenzen?
2. Welche Einrichtung trifft unter welchen Voraussetzungen und in welcher rechtlichen Form die Entscheidung, eine negative Wohnsitzauflage zu verhängen?
3. Welches rechtliche bzw. administrative Verfahren muss eine betroffene Kommune veranlassen, um den Erlass einer negativen Wohnsitzauflage für Zuwanderer der unter Frage 1 erfragten Kategorien zu erwirken und praktisch umzusetzen?
4. Sind in den relevanten rechtlich verbindlichen Dokumenten Sachverhalte vorgesehen, die den Erlass einer negativen Wohnsitzauflage für die genannten Gruppen zwingend begründen oder ihm zwingend entgegenstehen können?
5. Für welchen Zeitraum können unter welchen Voraussetzungen für welche Personengruppen ohne EU-Staatsbürgerschaft negative Wohnsitzauflagen verhängt werden?
6. Welche Kommunen in Baden-Württemberg haben negative Wohnsitzauflagen für bestimmte Gruppen beantragt bzw. sind bereits in Kraft?
7. In welchen Kommunen gibt es für die unter Frage 1 erfragten Gruppen eine positive Wohnsitzauflage, also eine Verpflichtung zum Wohnsitz in einer bestimmten Kommune oder Kreisen?

8. Ist die Äußerung von Herrn Minister Lucha in den Badischen Neuesten Nachrichten vom 10. August 2017 „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Sozillabor“ als ihr offizieller Standpunkt zur Rolle der genannten Kommune zu werten?

05.04.2018

Gögel, Dr. Grimmer AfD

Begründung

Laut einer Pressemitteilung des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages H. D. vom 1. Februar 2018 besteht unter anderem in den Städten Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst eine negative Wohnsitzauflage für Flüchtlinge (deren jeweiliger Rechtsstatus wird in der Pressemitteilung nicht genannt). In Pirmasens und Cottbus wird eine solche Maßnahme in Aussicht gestellt. Städte mit außergewöhnlich hoher Zuwanderung und vergleichbaren Problemen gibt es auch in Baden-Württemberg. So hat in Pforzheim inzwischen mehr als 50 Prozent der Wohnbevölkerung Migrationshintergrund. Bei 125.700 Einwohnern insgesamt (2017) hat Pforzheim inzwischen fast 33.000 Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit (siehe Pforzheimer Zeitung am 28. März 2018). In Pforzheim leben inzwischen allein ca. 4.000 mutmaßlich irakische Jesiden und unter diesen ca. 98 Prozent von Transferleistungen. In den Badischen Neuesten Nachrichten vom 10. August 2017 bezeichnete Sozialminister Manfred Lucha Pforzheim öffentlich folgendermaßen: „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Sozillabor, in der (sic!) sich die Härte des Lebens in einer ehemals reichen Stadt zeigt durch einen Strukturwandel, auf den sie nicht vorbereitet war“.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Nr.4-1350.0/32/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Mittel (z. B. rechtliche Mittel, Verwaltungshandeln) stehen Kommunen zur Verfügung, um den Zuzug von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylbewerbern zu begrenzen?*
- 2. Welche Einrichtung trifft unter welchen Voraussetzungen und in welcher rechtlichen Form die Entscheidung, eine negative Wohnsitzauflage zu verhängen?*

Zu 1. und 2.:

Ausländer, die der Wohnsitzregelung unterfallen, sind gemäß § 12 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für drei Jahre gesetzlich verpflichtet, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind. Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung weiter zu konkretisieren und den Ausländer zu verpflichten, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen (§ 12 a Abs. 2 oder 3 AufenthG) oder nicht zu nehmen (§ 12 a Abs. 4 AufenthG).

In Baden-Württemberg erhalten die Schutzberechtigten, die dem Anwendungsbereich des § 12 a AufenthG unterfallen, in der Regel eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Kommune (positive Wohnsitzauflage). Für Personen, die sich im

Zeitpunkt der Anerkennung als Schutzberechtigte in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (LEA) befinden, ist die der LEA zugeordnete Ausländerbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung (AAZuVO) zuständig. Für Personen, die sich im Zeitpunkt der Anerkennung als schutzberechtigte Ausländer in der vorläufigen Unterbringung befinden, ist für die Anordnung der Wohnsitzauflage die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO zuständig.

Um eine gerechte Verteilung innerhalb des Landes zu erreichen und bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrations Schritte zu bewahren, erfolgt die Anordnung von Wohnsitzauflagen in Baden-Württemberg auf Grundlage der getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (Bevölkerungsschlüssel). Bei der Zuteilung ist außer den Kriterien für eine nachhaltige Integration (Wohnungen, Spracherwerb, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) insbesondere auch der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung zu tragen.

Die Wohnsitzauflage soll einem erhöhten Zugang von Schutzberechtigten in Ballungszentren und damit der Bildung ethnischer Segregationen entgegenwirken, die integrationshemmende Faktoren sein können. Durch eine gleichmäßige Verteilung von Schutzberechtigten tritt auch eine Entlastung größerer Städte ein. Die Wohnsitzauflage soll verhindern, dass Wohnraum und Arbeitsplätze im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, nicht ausreichen. Aus diesem Grund ist es in Baden-Württemberg weder erforderlich noch vorgesehen, von der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch zu machen und bestimmte Kommunen von der Verteilung von Schutzberechtigten auszunehmen.

3. Welches rechtliche bzw. administrative Verfahren muss eine betroffene Kommune veranlassen, um den Erlass einer negativen Wohnsitzauflage für Zuwanderer der unter Frage 1 erfragten Kategorien zu erwirken und praktisch umzusetzen?

Zu 3.:

Auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1. und 2. wird verwiesen.

4. Sind in den relevanten rechtlich verbindlichen Dokumenten Sachverhalte vorgesehen, die den Erlass einer negativen Wohnsitzauflage für die genannten Gruppen zwingend begründen oder ihm zwingend entgegenstehen können?

5. Für welchen Zeitraum können unter welchen Voraussetzungen für welche Personengruppen ohne EU-Staatsbürgerschaft negative Wohnsitzauflagen verhängt werden?

Zu 4. und 5.:

Die Aufnahme der Regelung des § 12 a AufenthG in das Aufenthaltsgesetz erfolgte durch das Integrationsgesetz (BGBl. I, S. 1939). Dieses ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Die Regelung des § 12 a AufenthG ist befristet und tritt am 6. August 2019 außer Kraft (Art. 8 Abs. 5 des Integrationsgesetzes). Zur Regelung der Wohnsitzauflage innerhalb des Landes hat das Innenministerium vorläufige Anwendungshinweise zu § 12 a AufenthG vom 5. September 2016 – Az.: 4-1310/182 – erlassen. In den Anwendungshinweisen wurde vom Erlass einer negativen Wohnsitzauflage abgesehen.

Die Regelung des § 12 a AufenthG ist gemäß § 12 a Abs. 1 AufenthG auf folgenden Personenkreis anwendbar: Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG), Flüchtlinge i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigte i. S. v. § 4 Abs. 1 AsylG (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG) sowie Personen, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird.

Die Wohnsitzverpflichtung kann längstens für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung des Ausländers oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG ausgesprochen werden. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG zu erfolgen.

6. Welche Kommunen in Baden-Württemberg haben negative Wohnsitzauflagen für bestimmte Gruppen beantragt bzw. sind bereits in Kraft?

Zu 6.:

Es sind weder negative Wohnsitzauflagen bereits in Kraft getreten noch sind solche förmlich durch eine Kommune beantragt.

7. In welchen Kommunen gibt es für die unter Frage 1 erfragten Gruppen eine positive Wohnsitzauflage, also eine Verpflichtung zum Wohnsitz in einer bestimmten Kommune oder Kreisen?

Zu 7.:

Aufgrund der Regelung des Wohnsitzes mithilfe des Instruments einer positiven Wohnsitzauflage gibt es in ganz Baden-Württemberg die Verpflichtung zum Wohnsitz in einer bestimmten Kommune oder in einem Landkreis.

8. Ist die Äußerung von Herrn Minister Lucha in den Badischen Neuesten Nachrichten vom 10. August 2017 „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Soziallabor“ als ihr offizieller Standpunkt zur Rolle der genannten Kommune zu werten?

Zu 8.:

Bei dem verkürzten Zitat handelt es sich nicht um einen offiziellen Standpunkt der Landesregierung, sondern um eine Äußerung aus Sicht des Sozialministers, welche die besonderen Herausforderungen, aber auch Lösungsansätze der Stadt Pforzheim angesichts des Strukturwandels beschreibt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration